



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Jeetzeleiche von Deich-km 25+540 bis 33+800 und der Deiche am Jamelner Mühlenbach von Deich-km 0+000 bis 1+030 (1. Planfeststellungsabschnitt)

1. Planänderungsbeschluss



Niedersachsen

Antragsteller

Jeetzeleichverband
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Herr Lübbecke

Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 - 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, 08.09.2008
Az.: VI L – 62025/1-186

1. Planänderungsbeschluss

Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Jeetzeleiche von Deich-km 25+540 bis 33+800 und der Deiche am Jamelner Mühlenbach von Deich-km 0+000 bis 1+030

I. Verfügender Teil

I.1 Planänderung

Mit diesem 1. Planänderungsbeschluss wird der Planfeststellungsbeschluss für die „Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Jeetzeleiche von Deich-km 25+540 bis 33+800 und der Deiche am Jamelner Mühlenbach von Deich-km 0+000 bis 1+030“ vom 09.08.2007, Az.: VI L 62025/1 - 186 wie folgt geändert:

Freigabe des rechtsseitigen Deichverteidigungsweges an der Jeetzel zwischen Deich – km 26 + 610 und Deich – km 28 + 820 für den landwirtschaftlichen Verkehr,

verbunden mit

- dem Setzen eines Hochbordes auf gesamter Länge mit sogenannten Absenkern im Abstand von 40 m,

- dem Verzicht auf den Einbau von zwei Schranken zur Absperrung des Deichverteidigungsweges

- und dem Setzen von zwei Straßenverkehrsschildern (Schild Nr. 250 – Durchfahrt verboten –, mit dem Zusatz – landwirtschaftlicher Verkehr frei -) zur Regelung des Fahrzeugverkehrs

Für die benannten Planänderungen wird der aus den nachfolgenden Unterlagen bestehende Plan auf Antrag des Jeetzeleichverbandes vom 01.09.2008 gemäß § 12 Nieders. Deichgesetz (NDG) i.V.m. §§ 119 Nieders. Wassergesetz (NWG) sowie § 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit den sich aus Ziff. II. ergebenden Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, welche Bestandteil des Planänderungsbeschlusses sind:

1. Antragsschreiben mit Begründung und Erläuterung der Planänderung

2. Anlagen:

- Übersichtslageplan 1 / Anlage 2.1 / M: 1:5000 / vom 29.04.2005, geändert am 01.09.2008

Hinweis: Der der Begründung der Planänderung zu Grunde liegende privatrechtliche Grundstückskaufvertrag ist nicht Bestandteil dieser Planänderung und ist nur nachrichtlich beigefügt.

I.3 **Kostenlastentscheidung**

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

II. **Nebenbestimmungen, Hinweise**

II.1 **Nebenbestimmungen**

- II.1.1** Abweichend vom Planfeststellungsbeschluss sind in dem Abschnitt von Deich – km 26 + 610 bis Deich – km 28 + 820 Hochborde einzubauen. Dabei ist in Abständen von je 40 m ein sogenannter „Absenker“ vorzusehen.
- II.1.2** Abweichend vom Planfeststellungsbeschluss sind in diesem Abschnitt die zwei Wegeschraken nicht zu errichten.
- II.1.3** Im Streckenabschnitt sind zwei Verkehrsschilder - (Schild Nr. 250 - Durchfahrt verboten -, mit dem Zusatzschild - landwirtschaftlicher Verkehr-) aufzustellen.

II.2 **Hinweise**

- II.2.1** Der Ergänzungsbeschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich - rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich.
- II.2.2** Die nach dem Verzeichnis der Grundstückszufahrten und Ausweichen unter Nr. 5 im Erläuterungsbericht des Planfeststellungsbeschlusses vorgesehenen Ausweichen sind herzustellen.

III. **Begründung**

III.1. **Verfahren**

Der Jeetzeldeichverband hat am 01.09.2008 die erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die - Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Jeetzeldeiche von Deich-km 25+540 bis 33+800 und der

Deiche am Jamelner Mühlenbach von Deich - km 0+000 bis 1+030 - vom 09.08.2007 beim NLWKN - Direktion - beantragt.

Durch die beantragte erweiterte Nutzung des Deichverteidigungsweges und das damit zusätzlich erforderliche Hochbord werden keine negativen Betroffenheiten ausgelöst. Die Planfeststellungsbehörde konnte daher ein vereinfachtes Anhörungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchführen, bei dem es einer öffentlichen Anhörung nicht bedarf. Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine war nicht erforderlich, da mit der Änderung keine anderen oder zusätzlichen signifikanten Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind. Somit war alleinig der Landkreis Lüchow – Dannenberg zu beteiligen. Die vorgebrachten Anregungen aus der Stellungnahme des Landkreises Lüchow – Dannenberg vom 02.10.2008 wurden berücksichtigt. Die Anregungen bezogen sich allein auf den Hinweis der Notwendigkeit der Anlegung von Ausweichen. Es erging hierzu der Hinweis unter II.2.2

Dieser Planänderungsbeschluss bedarf nach § 76 Abs.3 VwVfG keiner öffentlichen Bekanntmachung.

III.1 Planrechtfertigung

In der Planung, im Verfahren und zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses am 09.08.2007 blieb eine vom Maßnahmenträger privatrechtlich vertraglich getroffene Regelung bei schon im Jahre 2004 getätigten Flächenkäufen für Hochwasserschutzmaßnahmen unberücksichtigt. In dem notariellen Vertrag ist festgelegt, dass der Jeetzeldeichverband die Befahrbarkeit des Deichverteidigungswegs für den landwirtschaftlichen Verkehr zusichert. Diese Regelung ist auf den beantragten Streckenabschnitt zu beziehen, da hier landwirtschaftliche Nutzflächen des Flächenverkäufers am Deichverteidigungsweg liegen. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass die Regelung im Grundstückkaufvertrag vom Käufer nach dem bestehenden Planfeststellungsbeschluss nicht erfüllt werden kann, so weit die für das öffentlich rechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Behörde eine anderweitige Nutzung des Deichverteidigungsweges, außer zum Zwecke der Deichverteidigung, nicht zulässt. Damit wäre dann ggf. ein Rücktritt des Verkäufers vom Kaufvertrag möglich. Bei den im Kaufvertrag benannten Grundstücken handelt es sich um Flächen, welche für die Umsetzung der Maßnahmen benötigt werden. Sollten bei einem Rücktritt vom Vertrag die Grundstücke dem Jeetzeldeichverband nicht mehr zeitnah zur Verfügung stehen, wird sich die Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen verzögern. Die Planfeststellungsbehörde hat hier das öffentliche Interesse an einer möglichst schnellen Realisierung der weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen dem nach dem NDG vorgegebenen Grundsatz, dass der Deichverteidigungsweg grundsätzlich als Bestandteil des Deiches allein der Deichunterhaltung und Deichverteidigung zu dienen hat, gegenübergestellt. Im Ergebnis ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zulässig, das öffentliche Interesse als vorrangig anzusehen, da die Deichsicherheit bei der jetzt beantragten Nutzung des Deichverteidigungsweges als nicht gefährdet anzusehen ist.

IV. Stellungnahmen

Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen, so dass Entscheidungen hierzu nicht erforderlich waren.

V. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Jeetzeldeichverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph - Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph - Kolping Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Lübbecke